

Inhaltsverzeichnis

Richtlinie zur Förderung der politischen Jugendbildung	2
1. Präambel und Zielsetzung der Förderung	2
2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	2
3. Zuwendungsempfänger.....	3
4. Zuwendungsvoraussetzungen	3
5. Art und Umfang der Förderung	5
6. Gegenstand der Förderung	6
7. Verfahren.....	7
8. Geltungsdauer: In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	8

Richtlinie zur Förderung der politischen Jugendbildung

1. Präambel und Zielsetzung der Förderung

Die heranwachsenden Menschen im Rahmen der Institutionen der parlamentarischen Demokratie für eine aktive, nachhaltige Mitarbeit an gesellschaftspolitischen Fragen und an demokratischen Prozessen zu gewinnen, ist Aufgabe der Jugendorganisationen der demokratischen Parteien in der Freien Hansestadt Bremen.

Angesichts globaler Problemlagen in einer komplexen Welt mit Krieg und gewaltsamen Konflikten, Klimawandel, ökonomischer Ungleichheit und Armut, Migration, Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, politischer und religiöser Extremismus oder rasanter technischer Transformation ist das Eintreten für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung und die Beteiligung an ihrer Weiterentwicklung von besonderer Bedeutung für das Fortbestehen der Demokratie.

Die Förderung der politischen Jugendbildungsarbeit verfolgt die generellen Zielsetzungen,

- zur Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Zusammenhängen und Entwicklungen beizutragen,
- zur Reflexion von gesellschaftlichen und politischen Strukturen und Prozessen anzuregen,
- durch Wissens- und Kenntnisvermittlung zur Urteilsbildung zu befähigen,
- den politischen Diskurs durch den positiven Bezug auf das Grundgesetz und die allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu stärken,
- die Bereitschaft zu eigenverantwortlichem Handeln und aktiver Mitarbeit in der pluralistischen demokratischen Gesellschaft zu fördern.

2. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

2.1

Das Land Bremen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landeshaushaltsordnung und der jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Förderung der politischen Jugendbildung.

Zweck der Zuwendung ist die Förderung der politischen Jugendbildungsarbeit der den Parteien nach Paragraph 2 Parteiengesetz nahestehenden Jugendverbände Bremens.

2.2

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Landeszentrale für politische Bildung entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.3

Aus der gewährten Zuwendung können keine Rückschlüsse auf eine künftige Förderung im bisherigen oder anderem Umfang gezogen werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfänger sind Jugendorganisationen der demokratischen Parteien, die in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vertreten sind, oder bei der vorausgegangenen Landtagswahl mindestens 1,0 von Hundert der für Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

3.2

Die entsprechenden Jugendorganisationen sind berücksichtigungsfähig, wenn sie

- a. sich zu den generellen Zielsetzungen der Förderung bekennen,
- b. in den letzten drei Jahren vor Beginn der Zuwendung eine kontinuierliche, organisierte Bildungsarbeit auf Landesebene geleistet haben und den Nachweis von öffentlich zugänglichen Veranstaltungsprogrammen führen können (Anzahl, Teilnehmezahlen, Medienberichte etc.),
- c. handlungsfähige, satzungsgemäße Organe in Bremen und Bremerhaven nachweisen können,
- d. in ihrer Existenz auch in der überschaubaren Zukunft als gesichert erscheinen.

3.3

Um eine ausgewogene Förderung zu gewährleisten, wird maximal eine Jugendorganisation einer Partei gefördert.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Ein schriftlicher Antrag auf Zuwendung wurde gestellt.

4.2

Der Antragsteller bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

4.3

Die dem Antragsteller nahestehende Partei aus Bremen hat die Jugendorganisation als die ihre anerkannt.

4.4

Der Antragsteller bietet die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel.

4.5

Das beantragte Vorhaben ist noch nicht begonnen.

4.6

Die zu fördernden Maßnahmen sind sachlich und organisatorisch von der allgemeinen Parteiarbeit abgrenzbar. Veranstaltungen der innerverbandlichen Gremienarbeit (z.B. Vorstands- und Delegiertensitzungen) sowie Maßnahmen und Veranstaltungen in den letzten 8 Wochen vor öffentlichen Wahlen sind nicht zuwendungsfähig.

4.7

Das Angebot richtet sich an Personen aus dem Land Bremen (Wohn-, Ausbildungs- und Studienort oder Arbeitsplatz in Bremen oder Bremerhaven). Das Mindestalter von Teilnehmenden soll in der Regel 14 Jahre nicht unterschreiten, das Höchstalter 27 Jahre nicht überschreiten. Im Einzelfall können bis zu 20 Prozent der Teilnehmenden bis zu 35 Jahre alt sein.

4.8

Von Bildungs- und Informationsveranstaltungen sollen mindestens 8 Teilnehmende partizipieren.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der Projektförderung gemäß den Verwaltungsvorschriften zu Paragraphen 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (VV zu Paragraphen 23 und 44 LHO) zur Deckung eines Fehlbedarfs.

5.2

Die Zuwendung kann nur für das laufende Haushaltsjahr beantragt werden.

5.3

Grundlage der Berechnung der maximalen Förderhöhen pro Jugendorganisation sind die Wahlergebnisse der letzten Landtagswahl bzw. die Zusammensetzung des Landtags zum 1. Januar der folgenden Jahre:

- a. Jugendorganisationen, deren Parteien in Fraktionsstärke im Landtag vertreten sind, erhalten eine Mindestförderung (Sockelbetrag) von 6 Prozent des jährlichen Gesamtförderbetrages.
- b. Jugendorganisationen von Parteien, die in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) mit Einzelabgeordneten vertreten sind, erhalten einen Sockelbetrag von 2,5 Prozent des jährlichen Gesamtförderbetrages.
- c. Jugendorganisationen von nicht in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vertretenen Parteien, die sich an der letzten Landtagswahl beteiligt haben, erhalten einen Sockelbetrag von 2,5 Prozent des jährlichen Gesamtförderbetrages, wenn ihre Partei nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 1,0 vom Hundert der für Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.
- d. Nach Abzug der Sockelbeträge gemäß Ziffern 1 bis 3 wird der verbleibende jährliche Förderbetrag im Verhältnis der von der jeweiligen Partei im Landtag errungenen Sitzzahl auf deren Jugendorganisation verteilt.

6. Gegenstand der Förderung

6.1

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a. Ausgaben für digitale, hybride oder in Präsenz Bildungs- und Informationsveranstaltungen, wie z. B. Seminar, Tagung, Podiumsdiskussion, Konferenz, Lesung, Vortrag, Exkursion. Damit in Zusammenhang stehende Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden in entsprechender Anwendung des Bremer Reisekostengesetzes erstattet.
- b. Personalausgaben, Honorare für Referierende, Teamer:innen und Hilfspersonal im Zusammenhang mit den oben genannten Veranstaltungen.
Bei Personal- und Honorarausgaben ist der geltende Landesmindestlohn sowie das Besserstellungsverbot (der Antragstellende darf eigene Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete) zu beachten.
Ausgaben, die dieses Verbot nicht beachten, werden grundsätzlich nicht als förderfähig anerkannt. Eine Anerkennung ist nur ausnahmsweise und nur in Höhe der Ausgaben, die bei Beachtung des Besserstellungsverbots anfallen würden, möglich.
Ehrenamtsentschädigungen im Rahmen der Ehrenamtspauschalen sind davon nicht betroffen.
- c. Mietausgaben und Mietnebenkosten für Veranstaltungsräume.
- d. Ausgaben für maßnahmenbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

6.2

Eigen- und Drittmittel inkl. Teilnehmerbeiträge aus den mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen sind als Deckungsmittel einzusetzen.

6.3

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

7. Verfahren

7.1

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Paragraphen 23 und 44 der Landeshaushaltordnung sowie deren aktuellen Verwaltungsvorschriften.

7.2

Der schriftliche Antrag auf Förderung ist an die Landeszentrale für politische Bildung zu richten: Landeszentrale für politische Bildung Bremen, Birkenstraße 20/21, 28195 Bremen.

7.3

Antrag muss bestehen aus:

- a. Projektantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan gemäß Formular
- b. Nachweis darüber, dass der Antragsteller die Jugendorganisation der ihr nahestehenden Partei ist
- c. Bei eingetragenen Vereinen: die Vorlage der Satzung
- d. Bei nicht eingetragenen Vereinen: die Satzung und die Beschlüsse über die Errichtung des Vereins und die Vertretungsberechtigung.

7.4

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind in ihrer aktuellen Fassung Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

7.5

Im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens ist im Sachbericht die durchgeführte Aktivität und ihr Ergebnis darzustellen. Mögliche Abweichungen von der Planung sind zu dokumentieren und zu begründen.

7.6

Bei Veranstaltungen jeglicher Art sind Teilnehmer:innenlisten zu führen, die das Thema der Veranstaltung eindeutig kennzeichnen und aus denen der Wohn-, Arbeits- oder Studienort der Teilnehmenden hervorgeht. Bei Veranstaltungen, bei denen keine physische Anwesenheit gegeben ist, ist die Anzahl der Teilnehmenden mittels Screenshot nachzuweisen.

7.7

Alle Belege für Prüfungszwecke sind mindestens für 5 Jahre aufzubewahren.

8. Geltungsdauer: In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Förderung der politischen Jugendbildung vom 21. April 2008 außer Kraft.